

Tit. D.5.1 RdSchr. 10h

Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Tit. D – Sonderkündigungsrecht -> Tit. D.5 – Beitragsrechtliche Auswirkungen

Titel: Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 10h

Gliederungs-Nr.: Rickel

Normtyp: Rundschreiben

Tit. D.5.1 RdSchr. 10h – Bei wirksam ausgeübtem Sonderkündigungsrecht

(1) Eine wirksame Kündigung auf Grund des Sonderkündigungsrechts hat nach § 242 Abs. 1 Satz 2 SGB V zur Folge, dass vom Mitglied der erstmalig erhobene Zusatzbeitrag bis zur Beendigung der Mitgliedschaft nicht erhoben wird bzw. nicht erhoben werden darf. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, wann die Krankenkasse auf das Sonderkündigungsrecht hingewiesen hat. Soweit das Sonderkündigungsrecht wegen einer Erhöhung des Zusatzbeitrags ausgeübt wird, hat dies nach § 242 Abs. 1 Satz 3 SGB V zur Folge, dass vom Mitglied bis zur Beendigung der Mitgliedschaft lediglich der bislang erhobene (nicht erhöhte) Zusatzbeitrag zu erheben ist.

(2) Nach dem Wortlaut des § 242 Abs. 1 Satz 2 SGB V wird nur von Mitgliedern, die das Sonderkündigungsrecht fristgemäß ausgeübt haben, der (bzw. der erhöhte) Zusatzbeitrag nicht erhoben. Die Personen, deren Mitgliedschaft kraft Gesetzes in der Zeit nach dem Inkrafttreten des Zusatzbeitrags und vor Ablauf des frühesten möglichen Endes einer (angenommenen) Kündigungsfrist endet, sind dem Wirkungskreis dieser Vorschrift entzogen. Gleichwohl sollen für die Mitglieder, die an der Ausübung des Sonderkündigungsrechts aus dem vorgenannten Grund gehindert sind, die gleichen beitragsrechtlichen Konsequenzen gelten, die bei einer korrekten Ausübung des Sonderkündigungsrechts entstehen. Ein Zusatzbeitrag sollte daher nicht erhoben werden, wenn solche Mitglieder bis zur erstmaligen Fälligkeit des Zusatzbeitrags tatsächlich eine Kündigung erklärt haben (die auf Grund des kraft Gesetzes vor Ende der Kündigungsfrist eingetretenen Endes der Mitgliedschaft keine Wirkung entfalten kann) oder sich auf andere Weise gegen die Erhebung des Zusatzbeitrags wenden.

(3) Ein besonderer Schutzmechanismus ist bei einer Verringerung der Prämienzahlung nicht vorgesehen. Eine Verringerung bzw. der Wegfall der Prämienzahlung entfaltet auch bei einem aus diesem Grund wirksam ausgeübten Sonderkündigungsrecht Wirkung. D. h. in diesem Fall besteht für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft nur Anspruch auf die niedrigere Prämie.